

CH_VB 86.151 vom 19. Juni 1987

Bundesverwaltung, 1987-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.151

FR: CH_VB 86.151 du 19 juin 1987

IT: CH_VB 86.151 del 19 giugno 1987

Erwägungen

E. 19

juin 1987 die Beilage und verzichtet darauf, nochmals eingehend in grundsätzlicher Hinsicht Stellung zu nehmen. Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten äussert er sich wie folgt: 1. Die Wirtschaftlichkeitsprognose aus dem Jahr 1980 rechnet für alle TERCO-Projekte der Stufe 2, dazu gehören neben dem Abonnementsdienst u. a. Teile des Störungs-, Auftrags- und Installationsdienstes, mit einem Aufwand von rund 150 Millionen Franken. Der Abschluss der Arbeiten für den Teil «Abonnementsdienst» war bis Ende 1983 vorgesehen. Infolge einer Reihe von Schwierigkeiten wurde es März 1987, bis dieser auf Computer umgestellt war und alle 17 Fernmeldekreisdirektionen an das neue System angeschlossen werden konnten. Diese Zeitverzögerung, daneben aber auch zusätzliche Anforderungen und technische Verbesserungen führten zu Investitionen von rund 250 Millionen Franken. Bis im Herbst 1987 ist jetzt noch die Möglichkeit der gesamtschweizerischen Umtaxierung zu schaffen, was weitere 40 Millionen Franken erfordert. Das TERCO-Projekt «Abonnementsdienst» wird bis zu seinem Abschluss also auf rund 290 Millionen Franken zu stehen kommen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dieses, wie es sich heute präsentiert, den PTT einen sehr viel grösseren Nutzen bringt, als 1980 geplant war. Berücksichtigt man das mit, so dürfte die Kostenüberschreitung im Vergleich zu einem optimalen Projektverlauf rund 50 Millionen Franken betragen. 2. Die ausserordentliche Beliebtheit der telefonischen Auskunft Nr. 111 mit Zuwachsraten von 5-9 Prozent und derzeit annähernd 68 Millionen Anrufen pro Jahr hat zu einer chronischen Ueberlastung dieses Dienstes geführt. Folge davon ist, dass verschiedenenorts der anfallende Verkehr trotz Erhöhung des Telefonistinnenbestandes nicht mehr zufriedenstellend bewältigt werden kann. Um eine Stabilisierung der Zahl der Anrufe zu erreichen, haben die PTT-Betriebe in der Tat als eine Möglichkeit unter anderem erwogen, die - übrigens bei weitem nicht kostendeckenden - Taxen für solche Auskünfte zu erhöhen, die von den Fragestellern an sich dem Telefonbuch entnommen werden könnten. Ein entsprechender Entscheid ist indessen noch nicht getroffen worden. Vielmehr sind die PTT-Betriebe zur Zeit daran, zusätzliche Abklärungen betrieblicher und technischer Natur vorzunehmen. Insbesondere wird auch untersucht, ob allenfalls durch einen breiten Einsatz von Videotex die Lage verbessert werden könnte. 3. Unmittelbarer Anlass für die 1986 von den PTT veranlasste Ueberprüfung der EDV-Situation im Teilprojekt «Abonnementsdienste» bildete ein Antrag, für das Betriebszentrum Bulle u. a. zwei neue Rechner mit Kostenfolgen von rund 30 Millionen Franken zu beschaffen. ICS kam in ihrem Gutachten zum Schluss, dass der früher getroffene Entscheid zur Ablösung des einen Systems richtig war, sich weitere Ausbauten für 1987 aber nicht aufdrängten. Im weitern kritisierte sie die ungenügende Leistungsfähigkeit von bestehenden Programmen und Datenbanken. Die erforderlichen Schritte für eine Behebung dieser Mängel waren teilweise bereits vor Ablieferung der ICS-Expertise durch die Projektverantwortlichen selber

eingeleitet worden; teilweise werden die gemachten Vorschläge zurzeit noch geprüft. Die bisher erzielten Verbesserungen erbringen namhafte Leistungssteigerungen durch eine optimalere Ausnutzung der Hardware. 4. Der Beizug von externen EDV-Spezialisten, darunter auch solchen der Firma IBM, wurde nötig, weil der ausgetrocknete Arbeitsmarkt im EDV-Bereich keine genügenden Rekrutierungsmöglichkeiten bot und weitere Projektverzögerungen verhindert werden mussten. Bei TERGO existieren indessen keine Fälle, bei denen PTT-Spezialisten gekündigt haben, um als IBM-Berater wieder am Projekt zu arbeiten. Der Bundesrat besitzt auch keinerlei Hinweise dafür, dass ehemalige PTT-Mitarbeiter als IBM-Berater in anderen EDV-Projekten der PTT tätig sind. 5. Die Stundenansätze für externe Mitarbeiter variierten 1986 von 90 bis 310 Franken, wobei die Honorare jeweils vom Profil des einzelnen Beraters und der Infrastruktur der entsprechenden Unternehmung abhängig waren. Ein Vergleich zwischen diesen Honoraren und den Gehältern der PTT-Bediensteten ist schon deshalb nicht möglich, weil es sich bei den genannten Ansätzen um Entgelte handelte, welche den Arbeitgeberfirmen der beigezogenen Spezialisten bezahlt werden mussten. Diese gehen erfahrungsgemäss nur zu einem, in ihrem Umfang nicht bekannten Bruchteil weiter an den Arbeitnehmer selber, nicht zuletzt deswegen, weil sie in nicht unerheblichem Ausmass auch Gemeinkosten mitenthalten.

Le président: L'interpellateur est satisfait de la réponse du Conseil fédéral. #ST# 86.151 Interpellation Aubry Verwendung von Atrazin durch die SBB Usage d'atrazine par les CFF Wortlaut der Interpellation vom 15. Dezember 1986 Atrazinspuren, die an der deutsch-französischen Grenze im Trinkwasser festgestellt worden sind, haben einen deutschen Politiker veranlasst, die Schweizerischen Bundesbahnen in der Presse anzuschuldigen und zu verlangen, dass die SBB für die Beseitigung des Unkrautes auf den Bahndämmen kein Atrazin mehr verwenden. Wird der Bundesrat bei den SBB vorstellig werden, damit künftig Mittel verwendet werden, die weniger schädlich sind und die Umwelt nicht verschmutzen? Texte de l'interpellation du 15 décembre 1986 Des traces d'atrazine dans l'eau potable à la frontière germano-suisse ont permis à un homme politique allemand d'accuser et d'exiger dans la presse que les CFF n'emploient plus ce produit chimique pour éliminer les mauvaises herbes des remblais des lignes de chemin de fer. Le Conseil fédéral va-t-il intervenir auprès des CFF pour qu'on emploie d'autres produits moins nocifs et non-polluants? Mitunterzeichner - Cosignataire: Keine - Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Februar 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 février 1987 L'utilisation d'atrazine par les CFF doit être réglée dans le cadre de l'application de l'ordonnance du 9 juin 1986 sur les substances dangereuses (RS 814.013). Sur la base de cette ordonnance, tous les produits servant au traitement des plantes, y compris les herbicides utilisés pour les installations ferroviaires, ont récemment été soumis à autorisation. L'admission d'un produit est décidée par l'autorité compétente qui examine son efficacité et son impact sur l'environnement, et qui impose les charges correspondantes. A l'heure actuelle, un groupe de travail, composé de représentants des Offices fédéraux de la protection de l'environnement et des transports ainsi que des cantons, des chemins de fer et des stations fédérales de recherches agronomiques, élabore en outre une directive sur l'élimination non polluante des mauvaises herbes le long des voies. Ce document énumère notamment les principes écologiques permettant d'apprécier la nécessité de l'utilisation des produits et fixe certaines exigences minimales auxquelles doivent V

19. Juni 1987 N 1029 Interpellation Loretan satisfaisant les substances utilisées pour l'entretien des voies. Le groupe de travail comprend également des spécialistes des CFF, bien que la directive ne s'adresse pas seulement à cette entreprise, mais à toutes les compagnies ferroviaires de Suisse. Parallèlement, les CFF vérifient le principe sur lequel repose l'élimination chimique des mauvaises herbes et les dispositifs techniques y relatifs. On examine, en collaboration avec l'industrie chimique, si d'autres substances ou traitements permettent de limiter la croissance des mauvaises herbes le long des voies, ce qui est indispensable au maintien d'un trafic ferroviaire moderne. Le président: L'interpellatrice est satisfaite de la réponse du Conseil fédéral. #ST# 86.830 Interpellation Loretan Hochspannungsnetze. Gesamtkonzept Réseaux à haute tension. Plan directeur Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1986 Am 22. Oktober 1985 hat der Bundesrat als Beschwerdeinstanz die Abschnitte Yverdon-Romanel und Romanel-Vaux-sur-Morges der 380 000/220 000-Volt-Freileitung, die Mühlebühl BE mit Verbois GE verbinden soll, gutgeheissen und gleichzeitig zur ganzen Leitung grundsätzlich ja gesagt. Die Art und Weise, wie in diesem Verfahren die Interessenabwägung zwischen dem Bedarf nach dem Bau der genannten Leitung einerseits und den Anliegen des Landschaftsschutzes andererseits vorgenommen worden ist, veranlasst mich, den Bundesrat zu ersuchen, zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen: 1. Verfügt der Bundesrat über ein Gesamtkonzept für das 220/380-kV-Freileitungsnetz in unserem Land? 2. Vermag das heutige, nach Leitungsabschnitten gegliederte Bewilligungsverfahren gemäss Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom

E. 24

juin 1902 concernant les installations électriques à faible et à fort courant et à l'ordonnance du 26 mai 1939 relative aux pièces à présenter pour les installations électriques à courant fort, satisfait-elle toujours aux exigences, notamment sous l'angle de l'aménagement du territoire et de la protection du paysage? 3. Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas comme moi qu'une adaptation de ces textes aux conditions actuelles s'impose? Mitunterzeichner - Cosignataires: Auer, Basler, Bircher, Brélaz, Bundi, Chopard, Dünki, Eppenberger-Nesslau, Frey, Früh, Keller, Longet, Lüchinger, Müller-Meilen, Nef, Oester, Petitpierre, Pfund, Rebeaud, Revaclier, Ruffy, Sager, Schnyder-Luzern, Schule, Segmüller, Seiler, Spalti, Villiger, Wagner, Wanner, Weber-Arbon, Wellauer, Wick, Wyss (34) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Nach heute geltender Regelung ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat in erster Instanz für die Bewilligung von Hochspannungsleitungen zuständig. Dieses wird vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein geführt und ist vom Bund vertraglich mit der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Befugnisse beauftragt. Es hat als rein technisches Organ Projekte mit weitreichenden Folgen für Landschaft und Umwelt zu beurteilen. Im Beschwerdeverfahren ist dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement sowie dem Bundesrat die Eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen als begutachtende Instanz beigegeben, primär um das Bedürfnis für Leitungsbewilligungen zu beurteilen. In seiner Antwort auf die einfache Anfrage Rebeaud (11. März 1985) hat der Bundesrat eingeräumt, dass die heute bestehende Situation, insbesondere seit dem Inkrafttreten des Natur- und Heimatschutzgesetzes, des Raumplanungsgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes, «nicht mehr vollständig zu befriedigen vermag». Die Art des von rein technischen Überlegungen geprägten Bewilligungsverfahrens führt dazu, dass die Belange des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes nicht ihrem Wert gemäss gewichtet werden, indem diese wichtigen Aspekte nur abschnittsweise (die Abschnitte sind von der die Bewilli-

gung verlangenden Elektrizitätsgesellschaften vorgegeben), in der Taktik der «Salamischeiben», und eben nicht bezogen auf das Gesamtprojekt gewürdigt werden. Der gesuchtel- lenden Gesellschaft wird für ihre Interessen eine auf das ganze Projekt bezogene Würdigung zugebilligt, während die ebenso berechtigten Anliegen des Landschaftsschutzes usw. auf einen nach Leitungsabschnitten gegliederten «Hür- denlauf in Etappen» verwiesen werden. So werden diese Belange in eine kleinräumige Betrachtungsweise gezwun- gen. Eine echte Interessenabwägung mit gleich langen Spiessen ist so unmöglich. Nötig wäre also eine verfahrens- mässig sichergestellte Gesamtschau über Projekte wie z. B. dasjenige für eine Hochspannungsleitung Mühleberg-Ver- bois. Zu prüfen wäre ein zweistufiges Bewilligungsverfah- ren, analog dem für Nationalstrassen geltenden Verfahren. Das in den europäischen Verbundbetrieben eingebundene schweizerische Hochspannungs-Uebertragungsnetz ist bis auf wenige Abschnitte - die indessen besonders schwierige Einpassungsprobleme aufgeben (z. B. Pradella-Martina) - fertiggestellt. Es sollte das Bestreben aller Beteiligten sein, bei der Schliessung allfällig noch vorhandenen Lücken zu vermeiden, dass die Belastung der Landschaft gesamthaft noch zunimmt. In besonders empfindlichen Abschnitten sind die Kabel unterirdisch zu verlegen. Bei der Optimierung des Netzes sollte versucht werden, die Landschaft von besonders störenden Eingriffen wieder zu entlasten. Eine optimale Ausgestaltung des schweizerischen Hochspan- nungs-Uebertragungsnetzes ist aber nur aufgrund eines langfristig ausgelegten Gesamtkonzeptes möglich. Dieses muss sich nicht nur auf den ausgewiesenen Bedarf, sondern - gleichgewichtig - auch auf die Belange des Landschafts- schutzes abstützen. Auf dem Weg über das hier angeregte Gesamtkonzept soll- ten die Elektrizitätsunternehmen angehalten werden, bei der Anlage ihrer Leitungsnetze vermehrt zusammenzuarbeiten. Diese Forderung schliesst auch die Schweizerischen Bun- desbahnen mit ein. So könnten Doppelspurigkeiten, die sich letztlich wiederum negativ auf die Landschaft auswirken, vermieden werden. Auf diese Weise Messen sich Lücken im Uebertragungsnetz einzelner Werke da und dort ohne die Anlage von neuen Hochspannungsleitungen schliessen. Die heutige Situation ist im übrigen auch nach der Ansicht des Eidgenössischen Starkstrominspektorates unbefriedi-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Aubry Verwendung von Atrazin durch die SBB Interpellation Aubry Usage d'atrazine par les CFF In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.151 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.06.1987 - 08:00 Date Data Seite 1028-1029 Page Pagina Ref. No 20 015 550 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.